

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0049-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2892/J-NR/2019

Wien, am 12. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Februar 2019 unter der Nr. **2892/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Akteneinsicht in strafrechtliche Ermittlung gegen VW“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Mit welcher Begründung hat die WKStA die Aktenübersicht im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu GZ 22 St 7/18h von einer Akteneinsicht ausgenommen?*

Nach den mir nunmehr vorliegenden Informationen wurden in dem die gegenständliche Anfrage betreffenden Ermittlungsverfahren bestimmte Teile des Ermittlungsaktes von der Akteneinsicht ausgenommen. Sämtliche Beschränkungen der Akteneinsicht erfolgten dabei gemäß § 51 Abs. 2 StPO, um den Zweck der Ermittlungen nicht zu gefährden. Die entsprechende Begründung wurde im Akt festgehalten und unterlag stets der Akteneinsicht.

Die in der vorliegenden Anfrage angesprochene, mit Verfügung vom 6. November 2018 erfolgte Beschränkung der Akteneinsicht auch in die Aktenübersicht entspricht den behördeninternen Vorgaben, wonach in der Regel die (gesamte) Aktenübersicht von der Akteneinsicht auszunehmen ist, wenn eine Beschränkung der Akteneinsicht hinsichtlich einzelner Aktenteile verfügt wird. Der Grund dafür liegt darin, dass bereits die (durch

Einsichtnahme in die Aktenübersicht erlangte) Kenntnis der von der Akteneinsicht ausgenommenen Stücke deren Inhalt zu erkennen geben kann, wodurch der Zweck der Ausnahme von der Akteneinsicht unterlaufen würde. Auch diese Beschränkung der Akteneinsicht entsprach demnach § 51 Abs. 2 StPO.

Zur Frage 2:

- *Wurde diese Aktenübersicht im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu GZ 22 St 7/18h auch für die Beschuldigten ausgenommen?
a. Wenn nein, warum nicht?*

Die Beschränkung der Akteneinsicht gilt gegenüber allen Verfahrensbeteiligten.

Zur Frage 3:

- *Hat Ihnen als zuständigen Bundesminister die WKStA im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu GZ 22 St 7/18h berichtet, dass sie die Aktenübersicht von der Akteneinsicht auszunehmen gedenkt?*

Eine Berichterstattung dahingehend, dass die zuständige Staatsanwaltschaft die Aktenübersicht von der Akteneinsicht auszunehmen gedenkt, erfolgte mangels Verpflichtung zu einer solchen Berichterstattung nicht.

Dr. Josef Moser

